



Statuten

EHC Chur Capricorns

Gültig ab 1. Mai 2024



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Gesellschaftsform

Unter dem Namen „EHC Chur Capricorns“ (nachstehend „EHC“ genannt), besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der EHC tritt in der Öffentlichkeit mit dem Schriftzug «EHC Chur» auf.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Chur.

Art. 3 Zweck

Der EHC verfolgt insbesondere nachstehende Ziele

- Die Pflege, die Förderung und die Verbreitung des Eishockeysports in der Region Chur, sowohl bezüglich des Breiten- als auch Spitzensportes
- Den Jugendlichen aus der Stadt und der Region eine sinnvolle, gut betreute eishockeysportliche Freizeitgestaltung zu ermöglichen
- Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit/Kooperation mit allen dem EHC verbundenen Vereinen oder Institutionen

Gemäss den Vorgaben und Richtlinien der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) nehmen die Mannschaften des EHC an den Wettspielbetrieben des Verbandes teil.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Sprachgebrauch und Gleichstellung

Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt für jeden Gender.

Art. 5 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des EHC sind schwarz, weiss und rot.

Art. 6 Vereinslogo

Das Vereinslogo ist ein, beim eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenes und geschütztes Logo, besteht aus einem in Umrissen dargestellten Steinbock in roter Farbe auf schwarzem oder Weissem Grund und dem schwarzen oder weissen Schriftzug «EHC CHUR». Die Verwendung der beiden Logos ist ohne eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes untersagt.

Art. 7 Verbandsmitgliedschaft

Der EHC ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und der angeschlossenen Verbände.

B. Vereinsmitgliedschaft

Art. 8 Allgemeines

Mitglieder des EHC können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 9 Mitgliederkategorien

- Lizenzierte Spieler der Aktivmannschaft der EHC Chur AG
- Aktivmitglieder (Lizenzierte Spieler, welche den Ausbildungsbeitrag bezahlt und das 18. Altersjahr vollendet haben)
- Ein gesetzlicher Vertreter von lizenzierten Spielern, welche den Ausbildungsbeitrag bezahlt haben und das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- Passivmitglieder (Mitglieder, welche den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlt haben)
- Clubeigene Schiedsrichter
- Mitglieder Redline Business Club Chur
- Mitglieder 300er / 500er Club
- KHUR33
- Frei- und Ehrenmitglieder
- Vorstandmitglieder

Art. 10 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Personen, die sich um den EHC verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden.

Aufnahmegesuche Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers mitzuunterzeichnen.

Der Vorstand führt ein Mitgliederregister. Dieses wird jeweils 30 Tage vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung geschlossen.

Art. 11 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Wechsel der Mitgliedschaftskategorie ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wahren das Ansehen und die Interessen des Vereines und verpflichten sich den jährlichen Mitgliederbeitrag/Ausbildungsbeitrag zu entrichten. Sie nehmen nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereines teil.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Artikel 9.

Stellvertretung an der Generalversammlung ist unzulässig.

Das Stimmrecht an der Generalversammlung ist so lange sistiert, bis der fällige Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Das Mitglied kann den Austritt dem Verein schriftlich unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Vereinsjahres gegenüber dem Vorstand erklären.

Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Vereinsvorschriften sowie dem Vereinszweck fortgesetzt in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln und sich in grober Weise unsportlich verhalten, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und besitzen kein Rekursrecht.

Lizenzfreigabe wird einem Spieler, welcher aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, nur erteilt, wenn er sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

C. Organisation und Leitung

Art. 15 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Generalversammlung (GV)
- II. Der Vorstand
- III. Die Revisionsstelle

I. Generalversammlung (GV)

Art. 16 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Sie muss spätestens drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage zuvor per Mailversand und durch Publikation auf der Homepage, unter Bekanntgabe der Traktanden, durch den Vorstand einzuladen.

Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Fusion mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach erfolgter Liquidation

Art. 18 Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern sind bis jeweils spätestens per 30. April (Ende Vereinsjahr) dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden nicht behandelt.

Art. 19 Vorsitz

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 20 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse kommen – soweit die Statuten bzw. das Gesetz nicht etwas anderes vorsehen – mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen zustande. Bei mehreren Kandidaten oder bei mehreren Anträgen, über die gleichzeitig abzustimmen ist, kommen Beschlüsse mit relativem Mehr (Personen oder Vorlagen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen) der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und durch Handerheben. Mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 21 Rückkommensantrag

Auf Anträge, über die bereits gültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen beschliesst.

Art. 22 Protokoll

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem von der Generalversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand, der Revisionsstelle oder einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Nach Eingang eines solchen Begehrens ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

Im Weiteren finden die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

II. Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer desjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Art. 25 Einberufung zu Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist überdies einzuberufen, falls es die Hälfte des Vorstands verlangen.

Art. 26 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bzw. dessen Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Führung des Vereins und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- Einberufung der Generalversammlung.
- Anstellung und Führung der für den Vereinsbetrieb notwendigen Personen.
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu geben.

Art. 28 Protokoll der Vorstandssitzungen

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

III. Revisionsstelle

Art. 30 Wahl und Aufgabe

Die ordentliche Generalversammlung bestimmt für eine Amtsdauer von einem Jahr die Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung an die Generalversammlung.

D. Vereinsjahr

Art. 31 Dauer

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Folgejahres.

E. Mittel des Vereins

Art. 32 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Ausbildungsbeiträgen
- Erlösen aus Ausbildungseinheiten
- Erträgen aus Elternarbeit
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Erträgen aus Turnieren und anderen Veranstaltungen
- J & S Beiträgen
- Weiteren Zuwendungen und Spenden aller Art

Art. 33 Mitgliederbeiträge

Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt. Er beträgt höchstens CHF 300.00. Der Mitgliederbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

Frei- und Ehrenmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die klubeigenen Schiedsrichter sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

F. Auflösung

Art. 34 Allgemeines

Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen der Vereinsmitglieder beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 35 Liquidation

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 36 Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Liquidatoren.



G. Schlussbestimmungen

Art. 37 Versicherungen

Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben für einen entsprechenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

Art. 38 Haftung

Die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen und durch die jährlich von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeiträge garantiert. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese sind nur für die Bezahlung der unter Art. 33 erwähnten Beiträge haftbar.

Art. 39 Datenschutz

- a) Dem EHC ist es gestattet, Mitglieder während den offiziellen Trainingseinheiten, Spielen, Turniere, Events und sonstigen Vereinsveranstaltungen zu fotografieren und zu filmen.
- b) Das Bild sowie Filmmaterial darf auf den offiziellen EHC Kanälen wie Vereinswebseite, Teamchats (Bsp. WhatsApp) und den sozialen Medien veröffentlicht und verbreitet werden.
- c) Das Bild- resp. Filmmaterial bleibt im Besitz des EHC.

Art. 40 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisher bestehenden Statuten vom 21. Juni 2022.

Chur, 4. April 2024

Präsident a.i.

Carmine Di Nardo

Vorstandsmitglied

Fabio Caruso

-
- Erstfassung: 20. Juni 2008 Roland Hemmi & Hanueli Salis
 - Revision 1: 17. Juni 2015 Urs Knuchel & Andy Grothenn
 - Revision 2: 21. Juni 2022 Christian Aliesch & Fabio Caruso
 - Revision 3: 4. April 2024 Carmine Di Nardo & Fabio Caruso